

FAQ 2.12**Rückstellungen für § 18 Abs. 3 TVöD**

Stand: 30.01.2019**Komplex:** Vermögenserfassung, Bewertung und Bilanzierung**Stichworte:** Rückstellungen, Tarifrecht, leistungsgerechte Bezahlung**Inwieweit sind Rückstellungen für den nicht ausgeschütteten Anteil des nach § 18 Abs. 3 TVöD zu bildenden Gesamtvolumens für eine leistungsgerechte Bezahlung zu bilden, wenn die geforderte betriebliche Vereinbarung dauerhaft nicht zu Stande kommt und somit keine Auszahlung erfolgen kann?**

§ 76 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA bestimmt die Anwendung der gesetzlichen und tariflichen Vorschriften auf die Beschäftigten der Kommunen. Des Weiteren sind gemäß § 35 KomHVO Rückstellungen zu bilden, soweit ungewisse Verbindlichkeiten, die zum Bilanzstichtag hinsichtlich ihrer Entstehung, also dem Grunde nach wahrscheinlich (hinreichend konkretisiert) und hinsichtlich ihrer Fälligkeit und/oder Höhe aber ungewiss sind, vorliegen.

Kommt gemäß § 18 Abs. 3 TVöD die geforderte betriebliche Vereinbarung für eine leistungsgerechte Bezahlung dauerhaft nicht zu Stande, kann auch keine Ausschüttung und somit Auszahlung der Mittel erfolgen. Das Gesamtvolumen der insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel steigt stetig an.

§ 18 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. der Protokollnotiz Nr. 1 Sätze 3 bis 5 zu § 18 Abs. 4 TVöD stellt eine eindeutige Verpflichtung zur Bildung einer Rückstellung nach § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Buchst. e KomHVO für die leistungsgerechte Bezahlung dar. Für den Fall, dass eines Tages die leistungsgerechte Bezahlung dann doch betrieblich vereinbart wird, ist die Rückstellung entsprechend zu verwenden. Sollte die Regelung zur leistungsgerechten Bezahlung durch die Tarifvertragsparteien eines Tages gestrichen oder verändert werden, wäre diese Rückstellung aufzulösen oder ggf. in eine andere Rückstellung oder Verbindlichkeit in Abhängigkeit von der neuen tariflichen Regelung zu überführen. Die Tarifvertragsparteien sind daher gehalten, in diesem Zusammenhang auch die Verwendung der bereits angesammelten Mittel entsprechend zu regeln.